



Merkblatt für bereits eingetragene Vereine

Nach der Ersteintragung des Vereins im Vereinsregister werden immer wieder Änderungen im Verein anstehen, welche eine weitere Eintragung im Vereinsregister notwendig werden lassen.

Dieses Merkblatt umfasst 6 Seiten und ist ein Leitfaden, welche Änderungen in welcher Weise dem Amtsgericht – Vereinsregister – anzuzeigen sind. In Punkt **5** des Merkblattes findet sich auch ein Katalog mit den häufigsten **Fragen und Antworten (FAQ)**.

1 Einzutragende Veränderungen

Dem Vereinsregister sind stets alle **Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstands** und **Satzungsänderungen** anzumelden.

Darüber hinaus gilt dies auch für die **Auflösung des Vereins** sowie die **Löschung des Vereins**.

Was im Einzelnen anzumelden ist, welche Dokumente benötigt werden und was dies für den Verein bedeutet wird unter Punkt **4** des Merkblattes im Einzelnen aufgelistet.

2 Anmeldung

Die **Anmeldung** ist der zentrale Antrag für den gesamten Eintragungsvorgang und für das Registergericht DAS entscheidende Dokument.

Wann immer vom Gericht oder in diesem Merkblatt von einer Anmeldung die Rede ist, ist damit das förmliche Anschreiben gemeint, in welchem aufgeführt ist was eingetragen werden soll.

Alle anderen Dokumente (Protokolle der Mitgliederversammlung, Einladungen, Satzungen, etc.) stellen aus rechtlicher Sicht für das Registergericht lediglich Anlagen dar, die die Anmeldung untermauern sollen.



Anforderungen an die Anmeldung:

Unterschriften	Die Anmeldung muss von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl unterzeichnet werden.
Form	Die Anmeldung muss im Original in Papierform eingereicht werden. Eine Kopie oder Einreichung per E-Mail ist nicht ausreichend.
Beglaubigung	Die Unterschriften müssen von einem Notar oder einem hessischen Ortsgericht am Wohnsitz des jeweiligen Vorstandsmitglieds öffentlich beglaubigt werden.
Inhalt	Aus der Anmeldung muss klar hervorgehen, was geändert werden soll (Punkt 4) – in der Weise, dass auch Vereinsfremde dies nachvollziehen können.

Vertretungsberechtigte Anzahl bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder anmelden müssen, die die Satzung dafür vorsieht. Gängige Varianten in Satzungen sind z.B.

Vertretungsregel in Satzung	Wer muss anmelden?
Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten.	Nur der Vorsitzende
Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.	Zwei beliebige Vorstandsmitglieder
Der Vorstand besteht aus drei gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.	Alle drei Vorstandsmitglieder zusammen
Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.	1. oder 2. Vorsitzender plus ein weiteres Vorstandsmitglied

Der **Notar oder das hessisches Ortsgericht** sind die einzigen Stellen in Hessen, die eine solche Beglaubigung vornehmen dürfen. Andere Beglaubigungen durch andere Behörden sind nicht ausreichend.

Das **Ortsgericht** ist hierbei eine Beglaubigungsstelle bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung und hat – trotz des Namens – nichts mit den Gerichten zu tun.

3 Protokoll der Mitgliederversammlung

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll, welches die Abstimmungsergebnisse festhält.

In diesem müssen **Ort** und **Datum der Versammlung** sowie die **Zahl der erschienenen Mitglieder** festgehalten werden.



Ebenso muss der **Versammlungsleitende** und der **Protokollführende** benannt werden sowie eine **Feststellung der Beschlussfähigkeit**, wenn die Satzung dies verlangt.

Die **Abstimmungsergebnisse** müssen verständlich – auch für vereinsfremde Dritte – festgehalten werden. Hierbei sind mathematisch klare Formulierungen zu verwenden (wie z.B. *einstimmig beschlossen* oder *mit 16 von 18 Stimmen beschlossen*).

Das Protokoll muss **setzungsgemäß unterzeichnet** sein. Meist findet sich im Satzungspunkt *Mitgliederversammlung* der Satzung, wer die betreffenden Personen sind.

Eine Beglaubigung des Protokolls ist NIEMALS erforderlich und kann auch nicht als Ersatz für eine Anmeldung herangezogen werden. Auch wenn dies vereinzelt durch Ortsgerichte so praktiziert wird, entspricht das nicht der Rechtslage.

4 Einzureichende Unterlagen für die Veränderungen

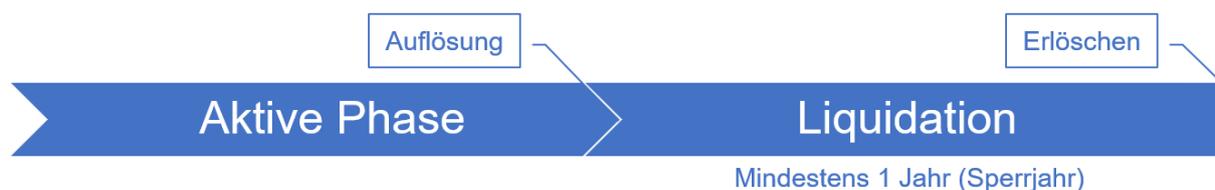
Änderung	Benötigte Unterlagen
Vorstandsänderung	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung (Punkt 2) in welcher die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder (Name, Vorname) und die neuen Vorstandsmitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Vorstandsamt) aufgeführt sind - Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung (Punkt 3) aus dem die Wahl der neuen Vorstände und die Wahlannahme der gewählten Personen hervorgeht - Kopie der Einladung mit Datum zur Mitgliederversammlung aus der hervorgeht, dass eine Vorstandswahl erfolgen soll – alternativ kann auch ein Passus im Protokoll enthalten sein, der die korrekte Einberufung versichert
Satzungsänderung	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung (Punkt 2) der Satzungsänderung mit Angabe der geänderten §§ und kurzer Bezeichnung, die geändert worden sind - Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung (Punkt 3) welches die geänderten §§ im Wortlaut wiedergibt sowie eventuelle Anlagen - Kopie der neuen Satzung, in der die geänderten §§ eingearbeitet worden sind



	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Einladung mit Datum zur Mitgliederversammlung aus der hervorgeht, welche §§ zur Änderung anstehen mit kurzer Bezeichnung (z.B. § 7 – <i>Der Vorstand</i>).
Auflösung des Vereins	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung (Punkt 2) der Auflösung in welcher die gewählten Liquidatoren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort) und deren Vertretungsbefugnis aufgeführt sind - Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung (Punkt 3) aus dem die Wahl der Liquidatoren, deren Vertretungsbefugnis und der Beschluss zur Auflösung des Vereins hervorgeht - Kopie der Einladung mit Datum zur Mitgliederversammlung aus der hervorgeht, dass der Verein aufgelöst werden soll
Erlöschen des Vereins	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung (Punkt 2) des Erlöschens des Vereins - Kopie des Belegs der Veröffentlichung der Auflösung des Vereins aus dem hessischen Staatsanzeiger

Die **Einladung zur Satzungsänderung** muss zwingend genau bezeichnen, was geändert werden soll. Eine allgemeine Aussage (z.B. nur: *Satzungsänderung*) führt zur Unwirksamkeit der gesamten Satzungsänderung. Es dürfen keine Änderungen der Satzung beschlossen werden, die nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Die **Auflösung** und das **Erlöschen** des Vereins sind – obwohl sprachlich synonym verwendet – zwei unterschiedliche Tatsachen. Nach dem Beschluss der Auflösung schließt sich eine mindestens ein Jahr dauernde Liquidationsphase an, in der die Vermögenswerte des Vereins verteilt werden (das sogenannte *Sperrjahr*). Frühestens nach Ablauf des Sperrjahres (ein Jahr nach der Veröffentlichung der Auflösung) kann die Anmeldung des Erlöschens – und damit die endgültige Streichung des Vereins aus dem Vereinsregister – erfolgen.





5 Häufige Fragen und Antworten (FAQ)

Warum braucht das Gericht die Beglaubigung meiner Unterschrift bei jeder Anmeldung, obwohl diese schon in der Akte ist?

Das Gericht braucht nicht die Unterschrift an sich, sondern den Nachweis, dass die Anmeldung persönlich unterzeichnet wurde – genau das ist der rechtliche Zweck der erneuten Beglaubigung.

Muss ich - bei einer gemeinsamen Vertretungsregelung - mit allen anderen Vorständen gleichzeitig zur Beglaubigung?

Nein. Es genügt, wenn die Anmeldung nacheinander unterzeichnet und beglaubigt wird oder die identische Anmeldung mehrfach ausgedruckt und einzeln unterzeichnet und beglaubigt wird.

Müssen alle neuen Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben?

Nein. Die Anmeldung muss lediglich – wie in Punkt 2 ausgeführt – durch die neuen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl unterzeichnet werden.

Wann wird eine Satzungsänderung wirksam?

Die Änderung wird nur und ausschließlich mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Alle nicht eingetragenen Änderungen sind unwirksam. Es zählt nur die letzte im Vereinsregister eingetragene Satzung.

Ab welchem Zeitpunkt sind die neuen Vorstandsmitglieder im Amt?

Neue Vorstandsmitglieder sind bereits mit Beschluss in der Mitgliederversammlung für den Verein vertretungsberechtigt. Die Eintragung folgt dem nur nach.

Wann ist die Einreichung des Freistellungsbescheides des Finanzamts nötig?

Zum Nachweis des Fortbestehens der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Kostenfreiheit ist bei den Anmeldungen der aktuelle Freistellungsbescheid mit einzureichen, wenn der letzte Bescheid älter als 5 Jahre ist.

Kann ich meinen Vereinsregisterauszug auch online einsehen?

Auf der [Webseite des Handelsregisterportals](#) kann kostenfrei und ohne Registrierung jederzeit ein Einblick in die Auszüge erfolgen.



Müssen wirklich alle Änderungen im Verein zum Vereinsregister angemeldet werden?

Nein, nur die in Punkt **1** genannten Änderungen sind förmlich anmeldepflichtig. Nicht anzumelden ist z.B. die reine Wiederwahl des Vorstands. Auch die Mitteilung über die Änderung der Anschrift des Vereins kann formlos per E-Mail erfolgen.

Kann ich eine Satzungsänderung auch als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentieren?

Ja, das ist möglich. Hierbei ist im Protokoll ein Verweis auf die Anlage niederzuschreiben und die Anlage muss entsprechend gekennzeichnet sein (z.B. *Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.11.2022*). Die Anlage muss von denselben Personen wie das Protokoll satzungsgemäß unterzeichnet werden (siehe Punkt **3**).

Was sind die gesetzlichen Grundlagen für die Anmeldung und die einzureichenden Unterlagen?

Für die Änderungen im Vorstand ist [§ 67 BGB](#) maßgeblich. Für die Auflösung gilt [§ 74 BGB](#). Einzelheiten zu den Liquidatoren sind in den [§§ 76](#) und [48 BGB](#) geregelt. Das Sperrjahr und dessen Details findet sich in [§ 51 BGB](#) wieder. Genauer zur Beschlussfassung in beiden Fällen ist in [§ 32 BGB](#) geregelt.

Bei Satzungsänderungen sind [§§ 33](#) und [71 BGB](#) einschlägig. Für die Anmeldung zu allen Vorgängen enthält [§ 77 BGB](#) nähere Informationen.

Gibt es Vordrucke für die nötigen Anmeldungen?

Auf der Webseite des [Amtsgerichts Frankfurt am Main / Formulare und Merkblätter](#) finden Sie unter der Rubrik *Vereinsregister* weitere Merkblätter und entsprechende Vordrucke.

Die Vordrucke für Anmeldungen liegen jeweils in den Formaten PDF, DOCX und ODT vor. Die beiden letztgenannten beinhalten ausfüllbare Formularfelder.

Stand 07/2023